

<b>Bisherige Fassung</b>		<b>Neue Fassung</b>
<b>EIGENBETRIEBSSATZUNG</b>		<b>EIGENBETRIEBSSATZUNG</b>
<b>Satzung des Eigenbetriebes</b>		<b>Satzung des Eigenbetriebes</b>
<b>Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin</b>		<b>Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin</b>
<b>§ 1</b>		<b>§ 1</b>
<b>Name, Gegenstand und Bereiche</b>		<b>Name, Gegenstand und Bereiche</b>
(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin“.		(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin“.
(2) Gegenstand des Eigenbetriebs ist		(2) Gegenstand des Eigenbetriebs ist
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Abwasserbeseitigung in der Landeshauptstadt Schwerin sowie</li> <li>• die Umsetzung von investiven Maßnahmen im vorgenannten Bereich.</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Abwasserbeseitigung in der Landeshauptstadt Schwerin sowie</li> <li>• die Umsetzung von investiven Maßnahmen im vorgenannten Bereich.</li> </ul>
(3) Der Eigenbetrieb ist in folgende Bereiche gegliedert		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Abwasserentsorgung: Diesem Bereich obliegt die hoheitliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung des auf den Grundstücken in der Landeshauptstadt Schwerin anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers sowie des Fäkalschlammes.</li> </ul>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Straßenentwässerung: Diesem Bereich obliegt die Aufgabe der Entsorgung des Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.</li> </ul>		

<p>(4) Die Durchführung der Aufgaben des Eigenbetriebes kann auf Dritte übertragen werden.</p>		<p><b>(3) Dem Eigenbetrieb als Teil der Verwaltung können Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises zugewiesen werden. Der Eigenbetrieb kann sich zur Erfüllung seiner nicht hoheitlichen Aufgaben eines Dritten bedienen.</b></p>
<b>§ 2</b>		<b>§ 2</b>
<b>Stammkapital</b>		<b>Stammkapital</b>
<p>(1) Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).</p>		<p>Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).</p>
<p>(2) Vom Stammkapital entfallen auf die Bereiche</p>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Abwasserentsorgung: 25.000 Euro</li> </ul>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Straßenentwässerung: 0 Euro,</li> </ul>		
<b>§ 3</b>		<b>§ 3</b>
<b>Vertretung des Eigenbetriebs - Werkleitung</b>		<b>Vertretung des Eigenbetriebs - Werkleitung</b>
<p>(1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt, welche die Bezeichnung "Werkleitung" trägt.</p>		<p>(1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt, welche die Bezeichnung "Werkleitung" trägt.</p>
<p>(2) Die Werkleitung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Für Mitglieder der Werkleitung können ein oder mehrere stellvertretende Mitglieder bestellt werden. Das einzelne Mitglied führt die entsprechende geschlechtsspezifische Bezeichnung.</p>		<p>(2) Die Werkleitung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Für Mitglieder der Werkleitung können ein oder mehrere stellvertretende Mitglieder bestellt werden. Das einzelne Mitglied führt die entsprechende geschlechtsspezifische Bezeichnung.</p>
<p>(3) Die Werkleitung vertritt die Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.</p>		<p>(3) Die Werkleitung vertritt die Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.</p>

<p>(4) Ist nur ein Mitglied der Werkleitung bestellt, so ist dieses allein vertretungsberechtigt. <i>Die gleiche Regelung gilt für das stellvertretende Mitglied. Sind mehrere Mitglieder der Werkleitung und/oder mehrere stellvertretende Mitglieder bestellt, so wird der Eigenbetrieb durch zwei Mitglieder der Werkleitung gemeinsam bzw. durch ein Mitglied der Werkleitung und ein stellvertretendes Mitglied oder durch zwei stellvertretende Mitglieder vertreten.</i></p>		<p>(4) Ist nur ein Mitglied der Werkleitung bestellt, so ist dieses allein vertretungsberechtigt. <b>Sind mehrere Mitglieder der Werkleitung bestellt, so wird der Eigenbetrieb durch zwei Mitglieder gemeinsam bzw. durch ein Mitglied der Werkleitung und ein stellvertretendes Mitglied vertreten. Sofern die Werkleitung nur aus einem Mitglied besteht und für dieses nur ein stellvertretendes Mitglied bestellt wurde, ist auch das stellvertretende Mitglied allein vertretungsberechtigt.</b></p>
<p>(5) Erklärungen im Sinne von § 5 Abs. 3 EigVO können bei Verpflichtungen</p>	<p>Verweisänderung</p>	<p>(5) Erklärungen im Sinne von § 4 Abs. 3 EigVO können bei Verpflichtungen</p>
<p>1. die auf eine einmalige Leistung gerichtet sind, bis zu einer Wertgrenze von 1.250.000 Euro,</p>		<p>1. die auf eine einmalige Leistung gerichtet sind, bis zu einer Wertgrenze von 1.250.000 Euro,</p>
<p>2. aus Miet-, Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke bis zu einem einjährigen Zins von 50.000 Euro,</p>		<p>2. aus Miet-, Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke bis zu einem einjährigen Zins von 50.000 Euro,</p>
<p>3. aus sonstigen Dauerschuldverhältnissen oder ähnlichen, auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Verträgen bis zu einem jährlichen Zins oder einem Jahresbetrag von 200.000 Euro</p>		<p>3. aus sonstigen Dauerschuldverhältnissen oder ähnlichen, auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Verträgen bis zu einem jährlichen Zins oder einem Jahresbetrag von 200.000 Euro</p>
<p>sowie bei der Erteilung des Zuschlags nach einem durchgeführten Ausschreibungsverfahren von einem Mitglied der Werkleitung allein oder einem von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p>		<p>sowie bei der Erteilung des Zuschlags nach einem durchgeführten Ausschreibungsverfahren von einem Mitglied der Werkleitung allein oder einem von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p>

<b>§ 4</b>		<b>§ 4</b>
<b>Aufgaben der Werkleitung</b>		<b>Aufgaben der Werkleitung</b>
(1) Die Werkleitung trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6 Abs. 2 dieser Betriebssatzung.		(1) Die Werkleitung trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6 Abs. 2 dieser Betriebssatzung.
(2) Der Werkleitung werden folgende Angelegenheiten übertragen, sofern es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt:		(2) Der Werkleitung werden folgende Angelegenheiten übertragen, sofern es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt:
1. die in § 6 Abs. 3 genannten Angelegenheiten bis zu den in dieser Vorschrift bestimmten Wertgrenzen;		1. die in § 6 Abs. 3 genannten Angelegenheiten bis zu den in dieser Vorschrift bestimmten Wertgrenzen;
2. Maßnahmen und Geschäfte im Rahmen eines von der Stadtvertretung beschlossenen Wirtschaftsplanes;		2. Maßnahmen und Geschäfte im Rahmen eines von der Stadtvertretung beschlossenen Wirtschaftsplanes;
3. Veränderungen innerhalb eines von der Stadtvertretung bestätigten Investitionsplanes, soweit sich hieraus keine Erhöhung des Gesamtvolumens der Investitionen ergibt;		3. Veränderungen innerhalb eines von der Stadtvertretung bestätigten Investitionsplanes, soweit sich hieraus keine Erhöhung des Gesamtvolumens der Investitionen ergibt;
4. Personalangelegenheiten der beim Eigenbetrieb Beschäftigten bis zur Vergütungsgruppe E 13 und bei Beamtinnen und Beamten bis einschließlich zur Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt.		4. Personalangelegenheiten der beim Eigenbetrieb Beschäftigten bis zur Vergütungsgruppe E 13 und bei Beamtinnen und Beamten bis einschließlich zur Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt,
5. Vergaben nach der VgV.		5. Vergaben nach der VgV,
		<b>6. der Erlass von Bescheiden im Rahmen der hoheitlichen Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises.</b>
(3) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Ausschüsse und der Stadtvertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor.		(3) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Ausschüsse und der Stadtvertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor.

<b>Bisherige Fassung</b>		<b>Neue Fassung</b>
<b>EIGENBETRIEBSSATZUNG</b>		<b>EIGENBETRIEBSSATZUNG</b>
<b>Satzung des Eigenbetriebes</b>		<b>Satzung des Eigenbetriebes</b>
<b>SDS - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin</b>		<b>SDS - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin</b>
<b>§ 1</b>		<b>§ 1</b>
<b>Name, Gegenstand und Bereiche</b>		<b>Name, Gegenstand und Bereiche</b>
(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „SDS - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin“.		(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „SDS - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin“.
(2) Gegenstand des Eigenbetriebs sind		(2) Gegenstand des Eigenbetriebs sind
<ul style="list-style-type: none"> <li>die Aufgaben des Friedhofs- und Bestattungswesens einschließlich der Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen,</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>die Aufgaben des Friedhofs- und Bestattungswesens einschließlich der Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen <b>sowie des Holzvorratsvermögens,</b></li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>die Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Plätze und Wege</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>die Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Plätze und Wege</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>die Aufgaben der öffentlichen Abfallentsorgung sowie</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>die Aufgaben der öffentlichen Abfallentsorgung sowie</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>die Umsetzung von investiven Maßnahmen in den vorgenannten Bereichen.</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>die Umsetzung von investiven Maßnahmen in den vorgenannten Bereichen.</li> </ul>
(3) Der Eigenbetrieb ist in folgende Bereiche gegliedert		(3) Der Eigenbetrieb ist in folgende Bereiche gegliedert
<ul style="list-style-type: none"> <li>Abfallwirtschaft:</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Abfallwirtschaft:</li> </ul>
die administrativen Aufgaben der öffentlichen Abfallentsorgung und Straßenreinigung,		die administrativen Aufgaben der öffentlichen Abfallentsorgung und Straßenreinigung,
<ul style="list-style-type: none"> <li>Friedhof und Bestattungswesen:</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Friedhof, Wald und öffentliches Grün:</b></li> </ul>

die Verwaltung und Betreuung der städtischen Friedhöfe und des Bestattungswesens,		<b>die Verwaltung und Betreuung der städtischen Friedhöfe und des Bestattungswesens, die Bewirtschaftung des Holzvorrates und der öffentlichen Grünflächen sowie der Spiel- und Sportanlagen,</b>
• Öffentliches Grün:		
die Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen, Spiel- und Sportanlagen		
• Straßenunterhaltung:		• Straßenunterhaltung:
die bauliche Unterhaltung und Instandhaltung der öffentlichen Straßen, Plätze und Wege.		die bauliche Unterhaltung und Instandhaltung der öffentlichen Straßen, Plätze und Wege.
(4) Die Durchführung der Aufgaben des Eigenbetriebes kann auf Dritte übertragen werden.		<b>(4) Dem Eigenbetrieb als Teil der Verwaltung können Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises zugewiesen werden. Der Eigenbetrieb kann sich zur Erfüllung seiner nicht hoheitlichen Aufgaben eines Dritten bedienen.</b>
<b>§ 2</b>		<b>§ 2</b>
<b>Stammkapital</b>		<b>Stammkapital</b>
(1) Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).		(1) Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
(2) Vom Stammkapital entfallen auf die Bereiche		(2) Vom Stammkapital entfallen auf die Bereiche
• Abfallwirtschaft 0 Euro,		• Abfallwirtschaft 0 Euro,
• Friedhof und Bestattungswesen 25.000 Euro,		• Friedhof, <b>Wald und öffentliches Grün</b> 25.000 Euro,
• Öffentliches Grün 0 Euro,		
• Straßenunterhaltung 0 Euro.		• Straßenunterhaltung 0 Euro.

§ 3		§ 3
<b>Vertretung des Eigenbetriebs - Werkleitung</b>		<b>Vertretung des Eigenbetriebs - Werkleitung</b>
(1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt, welche die Bezeichnung "Werkleitung" trägt.		(1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt, welche die Bezeichnung "Werkleitung" trägt.
(2) Die Werkleitung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Für Mitglieder der Werkleitung können ein oder mehrere stellvertretende Mitglieder bestellt werden. Das einzelne Mitglied führt die entsprechende geschlechtsspezifische Bezeichnung.		(2) Die Werkleitung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Für Mitglieder der Werkleitung können ein oder mehrere stellvertretende Mitglieder bestellt werden. Das einzelne Mitglied führt die entsprechende geschlechtsspezifische Bezeichnung.
(3) Die Werkleitung vertritt die Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.		(3) Die Werkleitung vertritt die Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
(4) Ist nur ein Mitglied der Werkleitung bestellt, so ist dieses allein vertretungsberechtigt. Die gleiche Regelung gilt für das stellvertretende Mitglied. Sind mehrere Mitglieder der Werkleitung und/oder mehrere stellvertretende Mitglieder bestellt, so wird der Eigenbetrieb durch zwei Mitglieder der Werkleitung gemeinsam bzw. durch ein Mitglied der Werkleitung und ein stellvertretendes Mitglied oder durch zwei stellvertretende Mitglieder vertreten.		(4) Ist nur ein Mitglied der Werkleitung bestellt, so ist dieses allein vertretungsberechtigt. <b>Sind mehrere Mitglieder der Werkleitung bestellt, so wird der Eigenbetrieb durch zwei Mitglieder gemeinsam bzw. durch ein Mitglied der Werkleitung und ein stellvertretendes Mitglied vertreten. Sofern die Werkleitung nur aus einem Mitglied besteht und für dieses nur ein stellvertretendes Mitglied bestellt wurde, ist auch das stellvertretende Mitglied allein vertretungsberechtigt.</b>
(5) Erklärungen im Sinne von § 5 Abs. 3 EigVO können bei Verpflichtungen		(5) Erklärungen im Sinne von § 5 Abs. 3 EigVO können bei Verpflichtungen
1. die auf eine einmalige Leistung gerichtet sind, bis zu einer Wertgrenze von 1.250.000 Euro,		1. die auf eine einmalige Leistung gerichtet sind, bis zu einer Wertgrenze von 1.250.000 Euro,
2. aus Miet-, Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke bis zu einem einjährigen Zins von 50.000 Euro,		2. aus Miet-, Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke bis zu einem einjährigen Zins von 50.000 Euro,

3. aus sonstigen Dauerschuldverhältnissen oder ähnlichen, auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Verträgen bis zu einem jährlichen Zins oder einem Jahresbetrag von 200.000 Euro		3. aus sonstigen Dauerschuldverhältnissen oder ähnlichen, auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Verträgen bis zu einem jährlichen Zins oder einem Jahresbetrag von 200.000 Euro
sowie bei der Erteilung des Zuschlags nach einem durchgeführten Ausschreibungsverfahren von einem Mitglied der Werkleitung allein oder einem von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.		sowie bei der Erteilung des Zuschlags nach einem durchgeführten Ausschreibungsverfahren von einem Mitglied der Werkleitung allein oder einem von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
<b>§ 4</b>		<b>§ 4</b>
<b>Aufgaben der Werkleitung</b>		<b>Aufgaben der Werkleitung</b>
(1) Die Werkleitung trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6 Abs. 2 dieser Betriebsatzung.		(1) Die Werkleitung trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6 Abs. 2 dieser Betriebsatzung.
(2) Der Werkleitung werden folgende Angelegenheiten übertragen, sofern es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt:		(2) Der Werkleitung werden folgende Angelegenheiten übertragen, sofern es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt:
1. die in § 6 Abs. 3 genannten Angelegenheiten bis zu den in dieser Vorschrift bestimmten Wertgrenzen;		1. die in § 6 Abs. 3 genannten Angelegenheiten bis zu den in dieser Vorschrift bestimmten Wertgrenzen;
2. Maßnahmen und Geschäfte im Rahmen eines von der Stadtvertretung beschlossenen Wirtschaftsplanes;		2. Maßnahmen und Geschäfte im Rahmen eines von der Stadtvertretung beschlossenen Wirtschaftsplanes;
3. Veränderungen innerhalb eines von der Stadtvertretung bestätigten Investitionsplanes, soweit sich hieraus keine Erhöhung des Gesamtvolumens der Investitionen ergibt;		3. Veränderungen innerhalb eines von der Stadtvertretung bestätigten Investitionsplanes, soweit sich hieraus keine Erhöhung des Gesamtvolumens der Investitionen ergibt;

4. Personalangelegenheiten der beim Eigenbetrieb Beschäftigten bis zur Vergütungsgruppe E 13 und bei Beamtinnen und Beamten bis einschließlich zur Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt.		4. Personalangelegenheiten der beim Eigenbetrieb Beschäftigten bis zur Vergütungsgruppe E 13 und bei Beamtinnen und Beamten bis einschließlich zur Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt;
5. Vergaben nach der VgV.		5. Vergaben nach der VgV;
		<b>6. der Erlass von Bescheiden im Rahmen der hoheitlichen Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises.</b>
(3) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Ausschüsse und der Stadtvertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor.		(3) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Ausschüsse und der Stadtvertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor.

<b>EIGENBETRIEBSSATZUNG</b>		<b>EIGENBETRIEBSSATZUNG</b>
<b>Satzung des Eigenbetriebes</b>		<b>Satzung des Eigenbetriebes</b>
<b>Zentrales Gebäudemanagement Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin (ZGM)</b>		<b>Zentrales Gebäudemanagement Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin (ZGM)</b>
<b>§ 1</b>		<b>§ 1</b>
<b>Name, Gegenstand und Bereiche</b>		<b>Name, Gegenstand und Bereiche</b>
(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Zentrales Gebäudemanagement Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin (ZGM)“		(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Zentrales Gebäudemanagement Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin (ZGM)“.
(2) Gegenstand des Eigenbetriebs ist		(2) Gegenstand des Eigenbetriebs ist
die kosteneffiziente Bereitstellung (auch durch Anmietung), Errichtung, Instandhaltung, Bewirtschaftung, Vermietung und Verpachtung ausgewählter, überwiegend kommunaler Immobilien der Landeshauptstadt Schwerin zur Nutzung durch die städtische Verwaltung, Betriebe der Stadt und Dritte, sowie die Ausführung damit zusammenhängender Dienstleistungen einschließlich die Umsetzung von investiven Maßnahmen. Dazu gehört auch die Bewirtschaftung und Verwaltung von der Landeshauptstadt Schwerin selbst angemieteter Immobilien. Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten und zu führen. Für die Nutzung der Immobilien und die Inanspruchnahme der Dienstleistungen		die kosteneffiziente Bereitstellung (auch durch Anmietung), Errichtung, Instandhaltung, Bewirtschaftung, Vermietung und Verpachtung ausgewählter, überwiegend kommunaler Immobilien der Landeshauptstadt Schwerin zur Nutzung durch die städtische Verwaltung, Betriebe der Stadt und Dritte, sowie die Ausführung damit zusammenhängender Dienstleistungen einschließlich die Umsetzung von investiven Maßnahmen. Dazu gehört auch die Bewirtschaftung und Verwaltung von der Landeshauptstadt Schwerin selbst angemieteter Immobilien. Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten und zu führen. Für die Nutzung der Immobilien und die Inanspruchnahme der Dienstleistungen

sind vom Eigenbetrieb Entgelte und Mieten zu erheben.		sind vom Eigenbetrieb Entgelte und Mieten zu erheben.
(3) Der Eigenbetrieb ist in folgende Bereiche gegliedert		(3) Der Eigenbetrieb ist in folgende Bereiche gegliedert
<ul style="list-style-type: none"> <li>• LHS-ZGM:</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• LHS-ZGM:</li> </ul>
<p>Bereitstellung, Errichtung, Instandhaltung, Bewirtschaftung, Vermietung und Verpachtung ausgewählter, überwiegend kommunaler Immobilien der Landeshauptstadt Schwerin zur Nutzung durch die städtische Verwaltung, Betriebe der Stadt und Dritte, sowie die Ausführung damit zusammenhängender Dienstleistungen einschließlich der Bewirtschaftung und Verwaltung von der Landeshauptstadt Schwerin selbst angemieteter Immobilien.</p>		<p>Bereitstellung, Errichtung, Instandhaltung, Bewirtschaftung, Vermietung und Verpachtung ausgewählter, überwiegend kommunaler Immobilien der Landeshauptstadt Schwerin zur Nutzung durch die städtische Verwaltung, Betriebe der Stadt und Dritte, sowie die Ausführung damit zusammenhängender Dienstleistungen einschließlich der Bewirtschaftung und Verwaltung von der Landeshauptstadt Schwerin selbst angemieteter Immobilien.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• KiGeb:</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• KiGeb:</li> </ul>
<p>Bereitstellung, Errichtung, Instandhaltung, Bewirtschaftung, Vermietung und Verpachtung von im Eigentum des Eigenbetriebs stehenden Kindertageseinrichtungen.</p>		<p>Bereitstellung, Errichtung, Instandhaltung, Bewirtschaftung, Vermietung und Verpachtung von im Eigentum des Eigenbetriebs stehenden Kindertageseinrichtungen.</p>
(4) Die Durchführung der Aufgaben des Eigenbetriebes kann auf Dritte übertragen werden.		<b>(4) Dem Eigenbetrieb als Teil der Verwaltung können Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises zugewiesen werden. Der Eigenbetrieb kann sich zur Erfüllung seiner nicht hoheitlichen Aufgaben eines Dritten bedienen.</b>

<b>§ 2</b>		<b>§ 2</b>
<b>Stammkapital</b>		<b>Stammkapital</b>
(1) Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).		(1) Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
(2) Vom Stammkapital entfallen auf die Bereiche		(2) Vom Stammkapital entfallen auf die Bereiche
<ul style="list-style-type: none"> <li>• LHS-ZGM: 25.000 Euro</li> <li>• KiGeb: 0 Euro,</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• LHS-ZGM: 25.000 Euro</li> <li>• KiGeb: 0 Euro,</li> </ul>
<b>§ 3</b>		<b>§ 3</b>
<b>Vertretung des Eigenbetriebs - Werkleitung</b>		<b>Vertretung des Eigenbetriebs - Werkleitung</b>
(1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt, welche die Bezeichnung "Werkleitung" trägt.		(1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt, welche die Bezeichnung "Werkleitung" trägt.
(2) Die Werkleitung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Für Mitglieder der Werkleitung können ein oder mehrere stellvertretende Mitglieder bestellt werden. Das einzelne Mitglied führt die entsprechende geschlechtsspezifische Bezeichnung.		(2) Die Werkleitung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Für Mitglieder der Werkleitung können ein oder mehrere stellvertretende Mitglieder bestellt werden. Das einzelne Mitglied führt die entsprechende geschlechtsspezifische Bezeichnung.
(3) Die Werkleitung vertritt die Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.		(3) Die Werkleitung vertritt die Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
(4) Ist nur ein Mitglied der Werkleitung bestellt, so ist dieses allein vertretungsberechtigt. Die gleiche Regelung gilt für das stellvertretende Mitglied. Sind mehrere Mitglieder der Werkleitung und/oder mehrere stellvertretende Mitglieder bestellt, so wird der Eigenbetrieb durch zwei Mitglieder der Werkleitung gemeinsam bzw. durch ein Mitglied der Werkleitung und ein stellvertretendes Mitglied oder durch zwei stellvertretende Mitglieder vertreten.		(4) Ist nur ein Mitglied der Werkleitung bestellt, so ist dieses allein vertretungsberechtigt. <b>Sind mehrere Mitglieder der Werkleitung bestellt, so wird der Eigenbetrieb durch zwei Mitglieder gemeinsam bzw. durch ein Mitglied der Werkleitung und ein stellvertretendes Mitglied vertreten. Sofern die Werkleitung nur aus einem Mitglied besteht und für dieses nur ein stellvertretendes Mitglied bestellt wurde, ist auch das stellvertretende Mitglied allein vertretungsberechtigt.</b>

(5) Erklärungen im Sinne von § 5 Abs. 3 EigVO können bei Verpflichtungen		(5) Erklärungen im Sinne von § 5 Abs. 3 EigVO können bei Verpflichtungen
1. die auf eine einmalige Leistung gerichtet sind, bis zu einer Wertgrenze von 1.250.000 Euro,		(1) die auf eine einmalige Leistung gerichtet sind, bis zu einer Wertgrenze von 1.250.000 Euro,
2. aus Miet-, Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke bis zu einem einjährigen Zins von 50.000 Euro,		(2) aus Miet-, Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke bis zu einem einjährigen Zins von 50.000 Euro,
3. aus sonstigen Dauerschuldverhältnissen oder ähnlichen, auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Verträgen bis zu einem jährlichen Zins oder einem Jahresbetrag von 200.000 Euro		(3) aus sonstigen Dauerschuldverhältnissen oder ähnlichen, auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Verträgen bis zu einem jährlichen Zins oder einem Jahresbetrag von 200.000 Euro
sowie bei der Erteilung des Zuschlags nach einem durchgeführten Ausschreibungsverfahren von einem Mitglied der Werkleitung allein oder einem von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.		sowie bei der Erteilung des Zuschlags nach einem durchgeführten Ausschreibungsverfahren von einem Mitglied der Werkleitung allein oder einem von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
<b>§ 4</b>		<b>§ 4</b>
<b>Aufgaben der Werkleitung</b>		<b>Aufgaben der Werkleitung</b>
(1) Die Werkleitung trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6 Abs. 2 dieser Betriebsatzung.		(1) Die Werkleitung trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6 Abs. 2 dieser Betriebsatzung.
(2) Der Werkleitung werden folgende Angelegenheiten übertragen, sofern es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt:		(2) Der Werkleitung werden folgende Angelegenheiten übertragen, sofern es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt:

1. die in § 6 Abs. 3 genannten Angelegenheiten bis zu den in dieser Vorschrift bestimmten Wertgrenzen;		1. die in § 6 Abs. 3 genannten Angelegenheiten bis zu den in dieser Vorschrift bestimmten Wertgrenzen;
2. Maßnahmen und Geschäfte im Rahmen eines von der Stadtvertretung beschlossenen Wirtschaftsplanes;		2. Maßnahmen und Geschäfte im Rahmen eines von der Stadtvertretung beschlossenen Wirtschaftsplanes;
3. Veränderungen innerhalb eines von der Stadtvertretung bestätigten Investitionsplanes, soweit sich hieraus keine Erhöhung des Gesamtvolumens der Investitionen ergibt;		3. Veränderungen innerhalb eines von der Stadtvertretung bestätigten Investitionsplanes, soweit sich hieraus keine Erhöhung des Gesamtvolumens der Investitionen ergibt;
4. Personalangelegenheiten der beim Eigenbetrieb Beschäftigten bis zur Vergütungsgruppe E 13 und bei Beamtinnen und Beamten bis einschließlich zur Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt.		4. Personalangelegenheiten der beim Eigenbetrieb Beschäftigten bis zur Vergütungsgruppe E 13 und bei Beamtinnen und Beamten bis einschließlich zur Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt.
5. Vergaben nach der VgV.		5. Vergaben nach der VgV,
		<b>6. der Erlass von Bescheiden im Rahmen der hoheitlichen Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises.</b>
(3) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Ausschüsse und der Stadtvertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor.		(3) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Ausschüsse und der Stadtvertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor.